



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

11. Mai 1962

Nr. 2923

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan Schachenmatt. In diesem Gebiet wurde zwecks Verlegung einer bestehenden Industrie die in diesem Bereich schon rechtsgültige Industriezone erweitert. Diese Betriebsverlegung ist vom planungstechnischen Standpunkt aus zu begrüßen. Die öffentliche Auflage des Teilzonenplanes sowie das dazu gehörende Reglement erfolgte vom 4. November 1960 bis 3. Dezember 1960. Einsprachen gingen keine ein.

Formell sind keine Bemerkungen anzubringen. Materiell ist darauf hinzuweisen, dass bei der Behandlung von Baugesuchen in dieser Industriezone diese gemäss den Vorschriften des kantonalen Normalbaureglementes (§ 29) zu behandeln sind. Dem Plan kann vom planungstechnischen Standpunkt aus zugestimmt werden.

Nachdem gegen die Erweiterung des bestehenden Zonenplanes keine Einsprachen erfolgten, ist gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes der Gemeinderat für die Plan- und Reglementsgenehmigung zuständig. Diese erfolgte durch den Rat in der Sitzung vom 27. Juni 1961.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonenplan Schachenmatt sowie dem dazu gehörenden Reglement der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--
Publikationsgebühr	Fr. 14.--

Total	Fr. 38.--
	=====

(im Kontokorrent  
mit der Gemein-  
de zu verrech-  
nen) St.Nr. 858

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle (2) m. Akten & 1 gen. Plan mit Reglement

Kant. Finanzverwaltung

Kreisbauamt II Olten m. 1 gen. Plan und Reglement

Ammannamt der Gemeinde Schönenwerd

Baukommission der Gemeinde Schönenwerd mit 2 gen. Plänen und Reglement

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)